

Satzung der Grünen Jugend Hagen,

beschlossen am 10. Dezember 2009

Präambel

Die Grüne Jugend Hagen sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der

jungen Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten Solidarität, Basisdemokratie, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grünen Jugend Hagen.

§1 Name Sitz und Tätigkeitsbereich

Die grüne Jugend Hagen ist Teilorganisation von Bündnis90/Die Grünen .

Die Grüne Jugend Hagen ist die Vertretung der Jugend gegenüber der Partei und vertritt auch die grün-alternative Jugend gegenüber der Öffentlichkeit. Die Kurzbezeichnung lautet GJ Hagen. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gemeinde Hagen. Sie hat ihren Sitz in Hagen.

§2 Aufgaben

Die GJ Hagen stellt sich folgende Aufgaben:

Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit,

Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis90/Die Grünen

Bündnisarbeit und Kooperation mit anderen politischen Jugendorganisationen

Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJ Hagen innerhalb der Jugend, der

Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/ Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen

§3 Mitgliedschaft

Mitglied der Grünen Jugend Hagen kann jede natürliche Person ab 14 Jahren bis zum vollendeten 30. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der GJ

Hagen bekennt

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitische Organisation außer allen

Organisationen, die zu Bündnis 90/ Die Grünen zählen, ist ausgeschlossen.

Der Beitritt erfolgt durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie alle Ämter der Grünen Jugend zu bekleiden

Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 30. Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch den Tod.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären

Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliedsversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei grober Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

#### §4 Gliederung und Aufbau

Die Grüne Jugend Hagen setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.

Organe der Grünen Jugend Hagen sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

#### §5 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Hagen. Sie

Setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Ortsvorstand schriftlich unter Angabe der des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn die mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

Die MV

Bestimmt die Grundlagen für politische und organisatorische Arbeit der GJ Hagen,

nimmt Berichte entgegen,

beschließt über eingebrachte Anträge,

beschließt über Satzung und Satzungsänderungen,

nimmt den Kassenbericht entgegen.

Anträge sollen mindestens eine Woche vor der MV eingereicht werden, satzungsändernde Anträge mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss sie mit der Einladung verschicken.

Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen.

#### §6 Vorstand

Der ehrenamtliche tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die Grüne Jugend Hagen nach außen gemäß §26

BGB und vor der Partei Bündnis 90 / Die Grünen.

Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr

Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei SprecherInnen und der/dem SchatzmeisterIn

Zusammen.

Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen.

Der Vorstand ist quotiert zu besetzen, d.h. mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Frauen sein. Wenn ein Frauen/Männerplatz nicht durch eine/n Frau/Mann besetzt werden kann, entscheiden die anwesenden Mitglieder, des in diesem Fall nicht vertretenen Geschlechtes, ob der Platz auch durch einen Vertreter des anderen Geschlechts besetzt werden kann.

#### §7 Allgemeine Bestimmung

Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch geheim durchgeführt werden. Wahlen sind immer geheim durchzuführen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Sitzungen aller Organe der GJ Hagen sind öffentlich, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden die Nichtöffentlichkeit beschließt.

#### §8 Auflösung

Die Auflösung der Grünen Jugend Hagen kann nur durch eine dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Restvermögen fällt sofern die MV nichts anderes beschließt, an Bündnis 90/ Die Grünen OV Hagen, mit der Auflage es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.